

Städtisches Klinikum München

Anlage 1

Gesellschaftsvertrag der MediCenter GmbH am Klinikum Bogenhausen

§ 1

Firma, Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet:

MediCenter GmbH am Klinikum Bogenhausen .

Der Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums als öffentliche Gesundheitseinrichtung durch die Erbringung fachübergreifender vertragsärztlicher und privatärztlicher Leistungen unter ärztlicher Leitung und in enger Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Herstellung einer wohnortnahen, bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit ambulanten Gesundheitsdienstleistungen, um den Patientinnen und Patienten in der Zeit vor einer stationären Behandlung, aber auch nach einem stationären Aufenthalt, einer ergänzenden (integrierten) Versorgung vor und nach einer stationären Behandlung mit dem Ziel einer Verbesserung der Behandlungs- und Ergebnisqualität anbieten zu können.
- (3) Die Gesellschaft ist unter Beachtung von Art. 87 GO zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar dienen. Zu diesem Zweck kann sich die Gesellschaft auch an anderen Gesellschaften beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.
- (4) Ziele der Gesellschaft sind:
 - Sicherstellung eines abgestimmten Behandlungskonzepts aus einer Hand und unter einem Dach,

Städtisches Klinikum München

- Steigerung der Attraktivität als Vertragspartner für Kostenträger und Leistungserbringer,
- Sicherung der Stellung als Arbeitgeber mit herausfordernden und vielfältigen Tätigkeitsbereichen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird für einen unbestimmten Zeitraum vereinbart.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Alle vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister für diese vorgenommenen Geschäfte gelten für Rechnung der Gesellschaft geführt.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Das Stammkapital übernimmt in voller Höhe die Städtisches Klinikum München GmbH (StKM).

§ 5

Zustimmungsvorbehalt

Folgende Rechtsgeschäfte der MediCenter GmbH am Klinikum Bogenhausen sind nur mit vorheriger Einwilligung der Landeshauptstadt München als Gründungsgesellschafterin der Städtisches Klinikum München GmbH zulässig:

1. Die Entscheidung über die Aufnahme neuer Geschäftsfelder,
2. die Errichtung von Tochtergesellschaften,
3. die Verfügung, insbesondere die Veräußerung und Verpfändung über Geschäftsanteile oder über Teile von Geschäftsanteilen; dies gilt auch für Tochtergesellschaften,
4. Erwerb und Veräußerung von Betrieben, Unternehmen und Beteiligungen
5. die Beteiligung Dritter am Unternehmen
6. Änderung des Gesellschaftsvertrages

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung
- die Gesellschafterversammlung
- der Aufsichtsrat.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Geschäftsführung wird durch eine bis zwei Personen wahrgenommen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Geschäftsführer sind für Geschäfte mit der Städtisches Klinikum München GmbH, soweit sie auch dort eine Geschäftsführerfunktion wahrnehmen, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, kann die Gesellschafterversammlung einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung und einen weiteren Geschäftsführer zum Stellvertreter ernennen. Der stellvertretende Vorsitzende der Geschäftsführung vertritt den Vorsitzenden nur, wenn dieser verhindert ist.
- (4) Sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, geben sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Beschlüsse der Geschäftsführer über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefasst werden. Einigen sich die Geschäftsführer nicht auf eine Geschäftsordnung, wird diese vom Aufsichtsrat erlassen.
- (5) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung sowie der Unternehmensplanung, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates, sowie den grundsätzlichen Vorgaben und erteilten Weisungen der Gesellschafterversammlung. Ihr obliegt die verantwortliche Leitung und Organisation des gesamten Geschäftsbetriebes.
- (6) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat unverzüglich über bedeutende Geschäftsvorfälle.

§ 8

Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Übernahme neuer Aufgaben und Aufgaben bisheriger Unternehmensgegenstände i.S.d. § 2 des Gesellschaftsvertrages
2. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen unter Beachtung des § 5
3. Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft unter Beachtung des § 5
4. Kreditgewährung an die Geschäftsführung entsprechend den Voraussetzungen gem. § 89 AktG
5. Verabschiedung der jährlichen Unternehmensplanung, bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan. Die Unternehmensplanung ist um eine fünfjährige Finanzplanung zu ergänzen.
6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung der Geschäftsführung
7. Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften in Arbeitgeberverbänden
8. Erwerb, Gründung oder Veräußerung anderer Unternehmen und Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Teilnahme an Kapitalerhöhungen oder Änderungen der Beteiligungsquote an einem anderen Unternehmen, Errichtung, Verlegung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen unter Beachtung des § 5
9. Veräußerung des Unternehmens im ganzen oder wesentlichen Teilen, Veräußerung von bedeutenden Vermögenswerten, die für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages wichtig sind, unter Beachtung des § 5.
10. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 50.000 Euro, ausgenommen wiederkehrende Liefergeschäfte und Großreparaturen.
11. Entlastung der Geschäftsführung und der Aufsichtsratsmitglieder
12. Festsetzung der Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern

(2) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:

1. Abschluss, Kündigung Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen
2. Beteiligung Dritter am Unternehmen unter Beachtung des § 5.
3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken mit einem Gegenstandswert im Einzelfall von über 25.000 Euro unter Beachtung des § 5.

§ 9

Aufsichtsrat

Die Gesellschaft bildet ab Gründung einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Mitgliedern. Der/Die Vorsitzende des für die Krankenhäuser zuständigen Fachausschusses, der/die für das Gesundheitswesen zuständige berufsmäßige Stadträtin/Stadtrat sowie der Stadtkämmerer gehören dem Aufsichtsrat kraft Amtes als geborene Mitglieder an.

§ 10

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds wählt der Aufsichtsrat in der ersten Sitzung nach seiner Wahl für seine Amtszeit oder für eine kürzere von ihm bestimmte Frist aus seiner Mitte den / die Vorsitzende/n des Aufsichtsrates und seine/n Stellvertreter/in. Der / die Stellvertreter/in hat nur dann die Rechte und Pflichten des / der Vorsitzenden, wenn diese/r verhindert ist. Das Zweitstimmrecht steht dem / der Stellvertreter/in in keinem Fall zu.
- (2) Scheidet der / die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein/e Stellvertreter/in während seiner / ihrer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des / der Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 11

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er bestellt die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer – ausgenommen die Bestellung der 1. Geschäftsführung - , beruft sie ab, legt deren Vertretungsmacht fest und schließt, ändert bzw. beendet die Anstellungsverträge mit ihnen. Er wählt und beauftragt den / die Abschlussprüfer/in. Weiter hat der Aufsichtsrat die in diesem Gesellschaftsvertrag niedergelegten Aufgaben und Befugnisse.
- (2) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats bestimmen sich nach den in § 52 GmbHG genannten Vorschriften des Aktiengesetzes.
- (3) Der Aufsichtsrat stellt den Grad der Erreichung der Ziel- und Wirtschaftlichkeitsvorgaben des Vorjahres fest.

Städtisches Klinikum München

- (4) Die Geschäftsführung bedarf zu folgenden Geschäften der Zustimmung des Aufsichtsrats:
1. Überschreiten von Einzelvorhaben des Investitionsplanes von mehr als 50.000 Euro.
 2. Aufnahme von Kontokorrentkrediten, Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen sowie Eingehung von Wechsel-, Bürgschafts-, Gewährs- und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten außerhalb des Finanzplanes, sofern im Einzelfall ein Betrag von 50.000 Euro überschritten wird.
- (5) Der Aufsichtsrat berät in folgenden Angelegenheiten und gibt hierzu Empfehlungen an die Gesellschafterin ab:
1. Die jährliche Unternehmensplanung
 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Erbbaurechten und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert im Einzelfall von über 25.000 Euro.

§ 12

Sitzungen/Einberufung

- (1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel eine Sitzung im Kalendervierteljahr, er muss zwei Sitzungen im Kalenderjahr abhalten.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den / die Vorsitzende/n des Aufsichtsrates mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der / die Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mithilfe sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel einberufen.
- (3) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ist ein Gegenstand der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom / von der Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sowie Anträge zur Beschlussfassung zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich beim / bei der Vorsitzenden zu stellen; die Anträge sind zu begründen. Rechtzeitig gestellte und begründete Anträge hat der / die Vorsitzende den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats schriftlich mitzuteilen. Verspätet gestellte oder begründete Anträge sind in der nächsten

Städtisches Klinikum München

Sitzung zu verhandeln, es sei denn, kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht der sofortigen Verhandlung.

- (5) Die Sitzungen werden vom / von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates geführt. Der / die Vorsitzende bestimmt den Sitzungsablauf, die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Reihenfolge, Art und Form der Abstimmung und stellt die Abstimmungsergebnisse fest. Er / sie kann bei Bedarf Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zuziehen.

§ 13

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst.

Beschlussfassungen können auf Anordnung des /der Vorsitzenden des Aufsichtsrates auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht.

- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom / von der Leiter/in der Sitzung zu bestimmenden angemessenen Frist mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videozuschaltung, abgeben, sofern kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Das gilt auch bei Wahlen. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so ist auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrates der Beschlussgegenstand erneut zu beraten. Bei einer erneuten Abstimmung über den Beschlussgegenstand steht dem / der Vorsitzenden des Aufsichtsrates bei nochmaliger Stimmengleichheit eine zweite Stimme zu. Für diese gelten dieselben Bestimmungen wie für dessen erste Stimme, insbesondere findet dieser § 12 Anwendung.

Städtisches Klinikum München

- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom / von der Vorsitzenden der Sitzung oder, bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen, vom / von der Leiter/in der Abstimmung zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung oder Beschlussfassung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich zuzuleiten.
- (6) Der / die Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
- (7) Die Unwirksamkeit von Beschlüssen des Aufsichtsrats kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat, gerechnet ab der Beschlussfeststellung, gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 14

Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Gesellschaftsvertrag seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 15

Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen, die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sowie sonstige persönliche Äußerungen. Für Personen, die von der Landeshauptstadt München entsandt oder auf ihre Veranlassung gewählt wurden, gilt außerdem Art. 93 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GO).
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder gilt nur für solche Tagesordnungspunkte, die zum Wohl des Unternehmens, zum Wohl der Allgemeinheit oder zum Schutz berechtigter Ansprüche Einzelner zwingend geheim zu halten sind. Tagesordnungspunkte, die danach nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, werden bereits vor der jeweiligen Aufsichtsratssitzung unter Angabe des Beratungsdatums den Medien mitgeteilt.

- (3) Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrates, Informationen an Dritte weiterzugeben, so ist zuvor der / die Vorsitzende des Aufsichtsrates darüber zu informieren. Wenn diese/r der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er / sie die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrates herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die ihm durch sein Amt bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- oder Rechenschaftspflichten bleiben unberührt

§ 16

Unternehmensplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so frühzeitig einen Unternehmensplan, bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan, mit fünfjähriger Finanzplanung auf, dass er von der Gesellschafterversammlung vorberaten werden kann.
- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung vierteljährlich über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.

§ 17

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat für eine rechtzeitige Erfüllung der Rechnungslegungs-, Berichtserstattungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten zu sorgen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften (§§ 316 ff HGB) innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahrs für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und den Gesellschaftern unverzüglich zur Feststellung vorzulegen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs.1 Nr.1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des auf den Abschlussstichtag folgenden Geschäftsjahrs über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Sodann wird der festgestellte Abschluss und der Lagebericht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften offen gelegt.

§ 18

Rechnungswesen, Controlling, Berichtswesen

Städtisches Klinikum München

- (1) Im Rahmen des Beteiligungscontrollings der Landeshauptstadt München ist die Geschäftsführung gegenüber der Landeshauptstadt München verpflichtet, der Landeshauptstadt München nach deren inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft zu berichten. Die Berichte sind jeweils einen Monat nach Ablauf des vorgesehenen Berichtszeitraums zu übermitteln.
- (2) Rechnungswesen, Controllingssystem und Berichtswesen der Gesellschaft sind so zu gestalten, dass die Informationsanforderungen des Neuen Steuerungsmodells, wie sie von der Landeshauptstadt München formuliert sind, erfüllt werden.
- (3) Dem Stadtrat wird halbjährlich ein Bericht zum effektiven Leistungscontrolling des Unternehmens vorgelegt.
- (4) In den Anstellungsverträgen für die Geschäftsführer ist zu vereinbaren, dass Angaben über die Bezüge der Geschäftsführer gemäß der Bayerischen Gemeindeordnung zur Veröffentlichung im Beteiligungsbericht zur Verfügung gestellt werden.

§ 19

Prüfungswesen

Der Landeshauptstadt München stehen ferner die Rechte aus § 53 HGrG zu. Der Landeshauptstadt München und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG, jeweils in seiner aktuellsten Fassung, vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der Landeshauptstadt München wird ein umfassendes, § 54 HGrG übersteigendes Prüfungsrecht eingeräumt. Eine Vorprüfung nach §44 HGrG analog ist damit nicht erforderlich. Das Prüfungsrecht besteht eigenständig.

§ 20

Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Geschäftsführung fördert die Durchsetzung der Ziele des BayGIG und der städtischen Gleichstellungspolitik auf betrieblicher und fachlicher Ebene. Sie erstellt hierfür ein Gleichstellungskonzept und Fördermaßnahmen.

§ 21

Ärztlicher Leiter

- (1) Die Geschäftsführung der MediCenter GmbH am Klinikum Bogenhausen bestellt einen ärztlichen Leiter.
- (2) Aufgaben des Ärztlichen Leiters sind die medizinische Gesamtverantwortung für die medizinische Leistungserbringung in dem MVZ, die ordnungsgemäße Berufsausübung und die gesetzeskonforme Organisation. Der ärztliche Leiter hat eine Mittlerposition zur Kas-

Städtisches Klinikum München

senärztlichen Vereinigung an der Schnittstelle ambulanter und stationärer Behandlung inne. Er stellt die leitliniengerechte Behandlung sicher.

§ 22

Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger und im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.
- (2) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten (Notarkosten, Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten in Höhe von bis zu € 1.500,00 selbst.

§ 23

Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden und aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.